

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 22. Juni 2022

Seite 56

Nr. 21

---

## **2. Änderungsordnung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1245) in der aktuell gültigen Fassung vom 28.03.2022 (GV.NRW S. 353) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Ordnung erlassen.

### **Artikel 1 Änderungen**

- (1) Der Wortlaut des § 2 Abs. 5 wird in Satz 1 wie folgt geändert:  
„Prüfungen, die im Wintersemester 2021/2022 sowie im Sommersemester 2022 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten mit Ausnahme von Bachelor-, Master und Projektarbeiten sowie Praxis- und Auslandssemester als nicht unternommen (Freiversuch).“
- (2) § 2 Abs. 5a wird gestrichen.
- (3) Nach § 2 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:  
„Die Prüfungsform darf gegen Antrag beim Präsidium kurzfristig geändert werden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5**

- (1) Diese Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 01.10.2022 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der der Hochschule Hamm-Lippstadt am 14.06.2022.

Hamm, den 22.06.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt